

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
53.

80.) Verordnung der Königl. Landesdirection
an die Königl. Justizbeamten und Justitiarien,
die künftige Erledigung von Stellen der Physicen und Chirurgen, so wie
die Bewerbungen um solche Stellen betreffend;

vom 17ten December 1831.

Da die Besetzung der Stellen der Physicen und Chirurgen bei den Ämtern und übrigen Königl. Gerichten künftig bei dem Hohen Ministerio des Inneren erfolgen wird, dieses aber darüber j. d. z. die gutachtlichen Vorschläge der Landesdirection zu vernehmen wünscht: so ergeht hiermit Verordnung an die Königl. Justizbeamten und Justitiarien, die Berichte über Erledigung der gedachten Stellen und über die, mit den gehörigen Zeugnissen zu unterstützenden, Bewerbungen um Physicate, Amts- oder Gerichts-Chirurgen-Stellen, an die Landesdirection zu richten.

Dresden, am 17ten December 1831.

Königl. Sächs. Landesdirection.
von Wietersheim.

D. Hering, S.